

Lesefassung der Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen in der aktuellsten Fassung

Die Sporthalle dient der Gesunderhaltung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.
Die Sporthalle und die Geräte werden zur schonenden Behandlung übertragen.

Alle Benutzer_in der Sporthalle haben sorgsam darauf zu achten, dass die Sporthalle insbesondere der Boden, sauber gehalten wird. Bevor Umkleide- und Nebenräume betreten werden, ist das Schuhzeug gründlich zu säubern. Die Sporthalle darf barfuß oder in sauberen sowie abriebfesten und nicht färbenden Sportschuhen betreten werden, die nicht gleichzeitig als Straßenschuhe genutzt werden. Ebenso zulässig sind nicht färbende Gymnastikschuhe oder Turnschlappchen. Es ist zu vermeiden, Sand und Schmutz in die Sporthalle zu tragen. Barfußturner_in haben selbst für die Desinfektion gegen Fußpilzkrankungen zu sorgen.

Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind in der Sporthalle und in sämtlichen Nebenräumen untersagt.

Die Sporthalle und alle Nebenräume müssen spätestens um 22:00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Niebüll

Von dem Nutzer_in der jeweiligen Halle ist eine verantwortliche Person (Aufsichtsperson, Übungsleiter) dem Hausmeister_in der jeweiligen Sporthalle zu benennen, die für die Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle sowie für die Nebenräume verantwortlich ist.

Die verantwortliche Person hat während der Dienstzeit beim Hausmeister_in der Schule / Sporthalle den Hallenschlüssel in Empfang zu nehmen. Der Empfang des Schlüssels ist beim Hausmeister_in zu quittieren. Es muss beim Amt Südtondern für die Stadt Niebüll ein Schlüsselpfand in Höhe von 25,50 € hinterlegt werden. Der Schlüssel ist zurückzugeben, sobald die verantwortliche Person die Verantwortung nicht weiter ausübt. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt.

Das Auf- und Abbauen der Turngeräte darf nur unter Anleitung der verantwortlichen Person vorgenommen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Geräte oder Spielgeräte über den Fußboden geschleift werden und diesen verschrammen oder verfärben. Alle Geräte sind vor dem Verlassen der Sporthalle wieder ordnungsgemäß abzustellen. In den Sporthallen dürfen bei Ballspielen nur Bälle verwendet werden, die sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Nutzung von Handballwachs ist nur mit wasserlöslichem Wachs gestattet. Die verantwortliche Person verlässt als letzte die Sporthalle und die Nebenräume. Sie ist verpflichtet, Schäden, die während des Übungs- bzw. Spielbetriebes entdeckt oder verursacht wurden, in das Hallenbuch einzutragen. Darüber hinaus ist die verantwortliche Person verpflichtet, unverzüglich jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages, den Schaden dem Hausmeister_in bzw. der Schulleitung telefonisch mitzuteilen.

Die verantwortliche Person einer Übungsgruppe hat sich vor und nach der Übungszeit von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle zu überzeugen. Sie ist für die Aufsicht und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Vergessene Sachen können beim Hausmeister_in nur während der Dienstzeit abgeholt werden. Am Wochenende ist in Absprache die verantwortliche Person Ansprechpartner_in für vergessene Sachen.

Der Nutzer_in stellt die Stadt Niebüll von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten Besucher_in ihrer Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle und der Zugänge stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einhaltung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

Der Nutzer_in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Niebüll und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Niebüll und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Nutzer_in hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Wer die Geräte oder die Einrichtung mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht. Der Nutzer_in haftet für alle Schäden, die der Stadt am und im Gebäude, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung der Sporthalle entsteht, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eingetreten sind.

Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner_in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Weitere Einzelanordnungen der Schulleitung oder der Hausmeister_in sind Folge zu leisten. Für die Benutzung der Sporthalle durch Schulklassen kann die Schulleitung über die Bestimmungen hinaus weitere Anordnungen erteilen.

Bei Nichtbefolgung dieser Benutzungsordnung kann die Erlaubnis für die Benutzung der Sporthalle ohne Berücksichtigung etwaiger Ansprüche jederzeit widerrufen werden.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.1998 außer Kraft.